

Informationsblatt zur qualitätsgesicherten Anerkennung und Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

1. Ziel

Dieses Informationsblatt soll den gemeinsamen Rahmen der Anerkennung und Anrechnung an der Hochschule Landshut beschreiben.

2. Aktuelle Rechtslage und HRK Empfehlungen

Die Inhalte des Informationsblatts basieren auf der gültigen Rechtslage und auf den darauf Bezug nehmenden Beschlüssen, Vorgaben, Richtlinien oder Ordnungen. Hierzu zählen:

- die Lissabon-Konvention¹,
- die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium²,
- die Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der KMK³,
- die Akkreditierungsrichtlinien des deutschen Akkreditierungsrats⁴,
- Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006⁵ sowie
- die allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (§ 11) und die Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung.

¹ Vgl. Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15, Bonn, 2007, S. 712–732.

² Vgl. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002; Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008.

³ Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010 sowie Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011.

⁴ Vgl. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung. Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009, zuletzt geändert am 20.02.2013.

Des Weiteren siehe die Nachricht des Akkreditierungsrates an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen, Betreff: Umsetzung der Lissabon Konvention Beschluss des Hochschulausschusses vom 13./14.12.2012, vgl.:

http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon2.pdf.

⁵ Vgl. <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG>.

3. Begriffe Anerkennung und Anrechnung⁶

- Der Begriff „Anerkennung“ bezieht sich auf die innerhalb des Hochschulbereichs im In- und Ausland erworbene Kompetenzen.
- Der Begriff „Anrechnung“ umfasst gemäß den KMK-Richtlinien die außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen.

4. Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Anerkennung/Anrechnung trifft gemäß RaPO, APO und Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung die Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges.

5. Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen

Laut APO HAW Landshut gilt:

- Die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule Deutschlands oder im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern hinsichtlich erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Laut Lissabon-Konvention⁷ gilt:

- Anerkennung allein auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- Die Verfahren und Kriterien müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein;
- Die/der Antragstellende/-r ist für die Vollständigkeit und Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen verantwortlich;
- Die Beweislast, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, liegt bei der ablehnenden Hochschule;
- Nur bei einem nachweisbaren wesentlichen Unterschied zwischen den Herkunfts- und Zielmodulen kann die Anerkennung verwehrt werden;
- Einmal anerkannte Herkunftsmodule werden – sofern diese nicht geändert wurden – zukünftig immer anerkannt;
- Im Kontext der Anerkennung hochschulischer Qualifikation gibt es gemäß der Lissabon-Konvention formal keine Obergrenze.

6. Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

Laut APO § 11 Abs. 4 der Hochschule Landshut gilt:

1. Die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu einem Umfang von max. 50 % der gesamten Kreditpunkte (ECTS) des Studiengangs angerechnet werden, wenn diese mit denen der Zielmodule gleichwertig sind.

⁶ Vgl. https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-01-Tagungen/07-01-61-Qualitaetssicherung_Dresden/PPP_MW_Grundlagen.pdf.

⁷ Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region wird meist als Lissabon-Konvention bezeichnet.

Laut Akkreditierungsrat⁸ gilt:

2. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen besteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

7. Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren

Für die Entscheidung über die Anerkennung/Anrechnung der erbrachten Leistung kann die jeweilige Prüfungskommission die Expertise der Modulverantwortlichen bei Bedarf anfordern.

Man unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Anrechnungs-/Anerkennungsverfahren.

1. Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren in Einzelprüfung.
2. Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren auf Basis bereits erfasster Anerkennungs-/Anrechnungsfälle ggf. unter Nutzung einer Datenbank.

Der Antrag auf Anerkennung impliziert, dass neben den einzelnen Modulen auch Studienzeiten anerkannt werden. Änderungen im Regelstudienverlauf sind dadurch möglich. Prüfungsrechtliche Auswirkungen sind nicht auszuschließen.

8. Antrag

Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfordert immer einen Antrag der bzw. des Studierenden.

8.1 Grundständige Studiengänge

Die Studierenden reichen den Antrag auf Anerkennung/Anrechnung im SSZ ein. Die Antragsformulare sind online auf der Homepage der Hochschule Landshut abrufbar⁹. Der Studiengang Betriebswirtschaft hat eigene Anrechnungs-/Anerkennungsanträge, die auf der Homepage des Studiengangs¹⁰ zu finden sind. Dabei gelten die Fristen gemäß APO §11.

Die Anträge auf Anerkennung/Anrechnung einschließlich der erforderlichen Nachweise der erbrachten Leistungen werden durch das Studierenden-Service-Zentrum (SSZ) an die Prüfungskommission weitergeleitet. Das SSZ informiert die Studierenden über die Anerkennung/Anrechnung bzw. Nichtanerkennung/Nichtanrechnung und nimmt gegebenenfalls die erforderlichen Eintragungen im Prüfungssystem (sichtbar im SB-Portal) vor. Bei Ablehnung werden den Studierenden die Gründe mitgeteilt.

⁸ Vgl.

http://archiv.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Anrechnung.pdf

⁹ [https://www.haw-](https://www.haw-landshut.de/fileadmin/Hochschule_Landshut_NEU/Ungeschuetzt/SSZ/Antraege_und_Vordrucke/Antrag_auf_Anerkennung_erbrachter_Studienleistungen.pdf)

[landshut.de/fileadmin/Hochschule_Landshut_NEU/Ungeschuetzt/SSZ/Antraege_und_Vordrucke/Antrag_auf_Anerkennung_erbrachter_Studienleistungen.pdf](https://www.haw-landshut.de/fileadmin/Hochschule_Landshut_NEU/Ungeschuetzt/SSZ/Antraege_und_Vordrucke/Antrag_auf_Anerkennung_erbrachter_Studienleistungen.pdf)

¹⁰ Fakultät Betriebswirtschaft: [https://www.haw-](https://www.haw-landshut.de/hochschule/fakultaeten/betriebswirtschaft/pruefungskommission.html)

[landshut.de/hochschule/fakultaeten/betriebswirtschaft/pruefungskommission.html](https://www.haw-landshut.de/hochschule/fakultaeten/betriebswirtschaft/pruefungskommission.html)

8.2 Berufsbegleitende Studiengänge

In den berufsbegleitenden Studiengängen werden die Anträge mit Studienbeginn gestellt.

Die berufsbegleitenden Studiengänge haben eigene Antragsformulare für die Anrechnung/Anerkennung. Die Anträge verschiedener Studiengänge können sich voneinander unterscheiden. Diese können bei der jeweiligen Prüfungskommission angefordert werden.

Die Benachrichtigung über die Anrechnung/Anerkennung wird von der jeweiligen Prüfungskommission oder von der Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut verschickt. Bei Ablehnung werden den Studierenden die Gründe mitgeteilt.

9. Bearbeitungszeit

Es gelten die Bearbeitungszeiten gemäß APO §11.

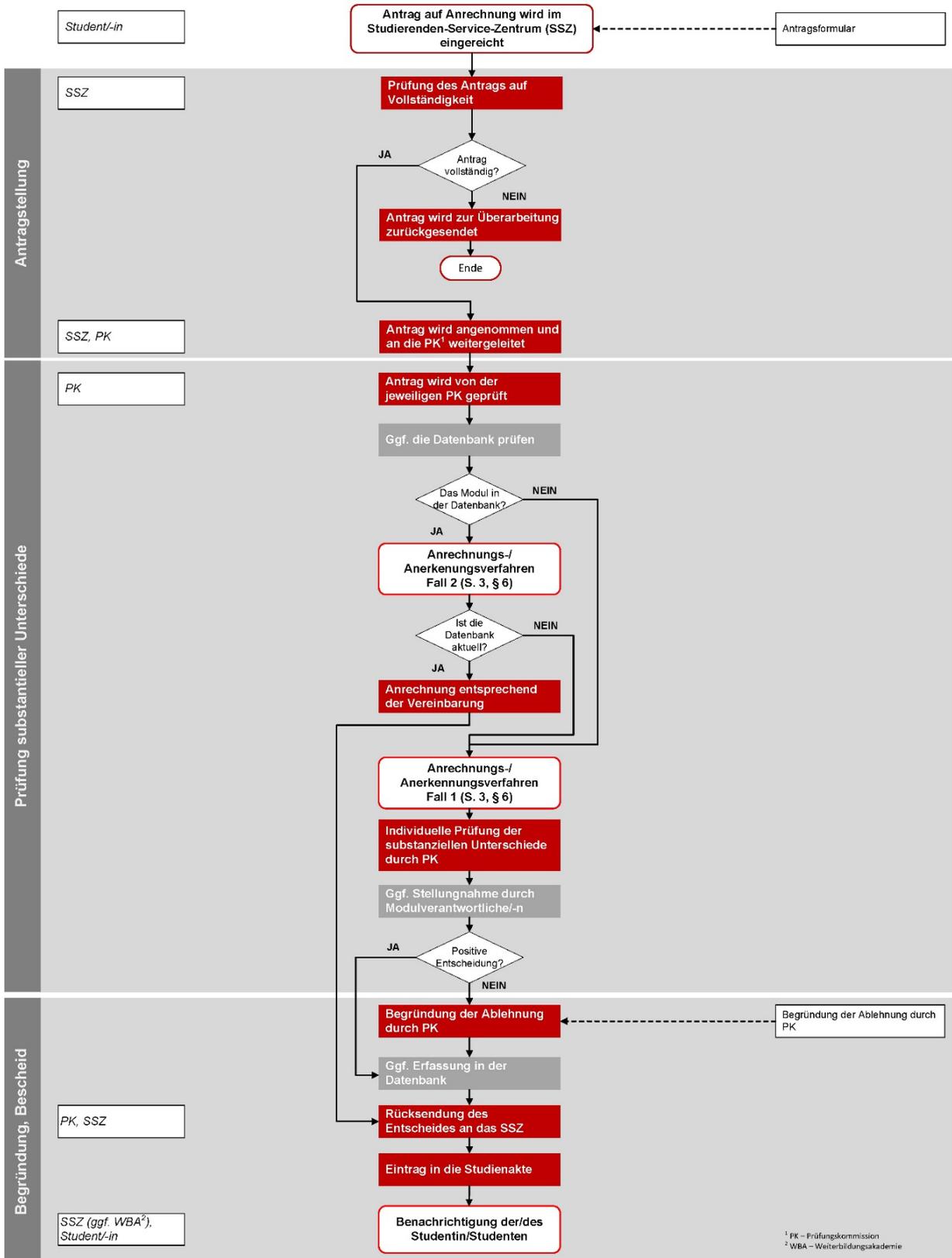
Anlage

Interner Prozess im Umgang mit Anrechnungs-/Anerkennungsanträgen

Das interne Vorgehen bei Anträgen gemäß 7.1 und 7.2 an der HAW LA ist in folgender Prozessdarstellung abgebildet:

Phasen Beteiligte Prozess-Schritte Hauptdokumente / Bemerkungen

Informationsblatt zur qualitätsgesicherten Anerkennung und Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut



¹ PK – Prüfungskommission
² WBA – Weiterbildungsakademie

GEFÖRDERT VOM